

andere Seele Lust oder Unlust gewinnt, so liegt ein „auf Gefühlveränderung zielendes Zurechnungs-Wollen“, sonst ein „auf keine Gefühlveränderung zielendes Zurechnungs-Wollen“ vor. Die „Erfüllung“ eines „auf Gefühlveränderung zielenden Zurechnungs-Wollens“ nennen wir eine „Zurechnung mit absichtlicher Gefühlveränderung“, die Erfüllung eines „auf keine Gefühlveränderung zielenden Zurechnungs-Wollens“, nennen wir eine „Zurechnung ohne absichtliche Gefühlveränderung“. Besondere Arten der „Zurechnung ohne absichtliche Gefühlveränderung“ sind die „Entlohnung“ und die „Ersatz-Zurechnung“. Als „Entlohnung“ bezeichnen wir jede Zurechnung, welche sich darstellt als Erfüllung solchen Zurechnungs-Wollens, in welchem jemand darauf gezielt hat, wegen einer durch besonderes Verhalten eines anderen Menschen eingetretenen Verwirklichung eines auf den Zurechnenden bezogenen Wertes einen auf jenen Menschen bezogenen Wert zu verwirklichen. Als „Ersatz-Zurechnung“ bezeichnen wir jene Zurechnung, welche sich darstellt als Erfüllung solchen Zurechnungs-Wollens, in welchem jemand darauf gezielt hat, wegen einer durch besonderes Verhalten eines anderen Menschen eingetretenen Verwirklichung eines auf den Zurechnenden bezogenen Unwertes einen auf jenen Menschen bezogenen Unwert zu verwirklichen, mit dessen Verwirklichung zugleich der auf den Wollenden bezogene Unwert entwirklit wird. Eine „Zurechnung mit absichtlicher Gefühlveränderung“ ist entweder eine „Zurechnung mit absichtlichem Lustgewinn“ oder eine „Zurechnung mit absichtlichem Unlustgewinn“. Der wichtigste Fall der „Zurechnung mit absichtlichem Lustgewinn“ ist die „Belohnung“. Als „Belohnung“ bezeichnen wir jene Zurechnung, welche sich darstellt als Erfüllung solchen Zurechnungs-Wollens, in welchem jemand darauf gezielt hat, wegen einer durch besonderes Verhalten eines anderen Menschen eingetretenen Verwirklichung eines auf den Zurechnenden bezogenen Wertes jenem anderen Menschen durch Verwirklichung eines auf ihn bezogenen Wertes Lust zu wirken. Die wichtigsten Fälle der „Zurechnung mit absichtlichem Unlustgewinn“ sind die „Strafe“ und die „Rache“. Als „Strafe“ bezeichnen wir jene Zurechnung, welche sich darstellt als Erfüllung solchen Zurechnungs-Wollens, in welchem jemand darauf gezielt hat, wegen einer durch besonderes Verhalten eines anderen Menschen eingetretenen Verwirklichung eines auf den Zurechnenden bezogenen Unwertes jenem anderen Menschen durch Verwirklichung eines auf ihn bezogenen Unwertes Unlust zu wirken, wobei aber der Zurechnende weiß, daß er nicht an der eingetretenen Unlust des Anderen „für sich“, sondern an dieser Unlust als Bedingung für andere Wirkung Lust gewinnen wird. Als „Rache“ bezeichnen wir hingegen jene